



**SATZUNG**  
**über die**  
**Wochenmärkte der Stadt Gunzenhausen**

Die Stadt Gunzenhausen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. 82 S. 903 ff.) nach Vorlage beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen gem. Art. 25 Gemeindeordnung folgende

**SATZUNG über die Wochenmärkte der Stadt Gunzenhausen**

**§ 1**  
**MARKTBEREICH**

- (1) Der Wochenmarkt (sog. grüner Markt) findet in der Stadt Gunzenhausen beiderseits des Marktplatzes von der Rathausstraße (örtlicher Marktanfang, Hs.Nr. 23) bis zur Gaststätte "Altes Rathaus" (örtliches Marktende, Hs.Nr. 41) statt.
- (2) Soweit ein Geflügelmarkt stattfindet, wird dieser vor dem Anwesen Marktplatz Hs.Nr. 41 (Gaststätte "Altes Rathaus") abgehalten.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. bei Straßenbauarbeiten) kann der Markt im Einzelfall oder für bestimmte Zeit auf einen anderen, von der Stadt bestimmten Platz, verlegt werden.

**§ 2**  
**MARKTZEITEN**

- (1) Die Wochenmärkte finden an jedem Donnerstag statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.
- (2) Die Märkte beginnen in den Monaten April bis September um 7.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 8.00 Uhr und enden spätestens um 12.00 Uhr.
- (3) Jede Verkaufstätigkeit vor Beginn des Marktes ist verboten.

**§ 3**  
**WAREN DES WOCHENMARKTVERKEHRS**

Folgende Warengruppen sind zum Handel zugelassen:

- (1) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes,
- (2) Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Obst- und Gartenbaus, der Fischerei und jener landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, die in der Gegend heimisch sind.

- (3) Lebensmittel im Sinne des § I des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 mit Ausnahme:

frischen Fleisches beschaupflichtiger Tiere, alkoholischer Getränke jeglicher Art.

#### **§ 4**

#### **ZUWEISUNG DER VERKAUFSPLÄTZE**

- (1) Die Verkaufsplätze werden von der Stadt Gunzenhausen auf Antrag - soweit freie Plätze zur Verfügung stehen - dem Bewerber zugewiesen. Die Plätze können entweder für eine längere Zeitdauer in widerruflicher Weise (ständige Verkaufsplätze) oder nur als Tagesplätze zugewiesen werden. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benützt werden. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht, gewechselt oder einem Dritten überlassen werden.
- (3) Der Verkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufsort aus erfolgen.
- (4) Soweit zugewiesene Tagesplätze eine Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie von der Stadt für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (5) An jedem Verkaufsort ist vom Anbieter an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit der Aufschrift des Familiennamens, des ausgeschriebenen Vornamens und der Anschrift sowie ggf. der Tel.-Nr. anzubringen. Außerdem sind die feilgehaltenen Waren mit den gesetzlich vorgeschriebenen Auszeichnungen zu versehen (z.B. Preisauszeichnung, ggf. Handelsklassenbezeichnung, bei be- oder verarbeiteten Waren Herstellungsart und Zusammensetzung).

#### **§ 5**

#### **VERSICHERUNG**

Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern, insbesondere gegen Brände, Haftpflicht und Diebstähle. Die Stadt übernimmt bei Eintritt eines Schadensereignisses keinerlei Haftung weder den Anbietern noch Dritten gegenüber.

#### **§ 6**

#### **WARENVERKAUF UND LAGERUNG**

- (1) Waren dürfen nicht durch störendes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden.
- (2) Die Waren nach § 3 mit Ausnahme des Kleinviehs sind auf den Marktständen so zu lagern, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in geeigneten Behältnissen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen in einer Mindesthöhe von 60 cm über dem Erdboden gelagert werden.
- (3) Behältnisse, in denen Lebensmittel feilgeboten werden, ferner Maße, Waagen und Gewichte müssen stets reinlich gehalten werden. Das gleiche gilt für die Lebensmittel selbst. Verdorbene Waren, die nicht mehr für den menschlichen Genuß geeignet sind, unterliegen der vorläufigen Einziehung.
- (4) Maße, Waagen und Gewichte, die zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen angewendet oder bereitgehalten werden, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend geeicht oder nachgeeicht sein.

- (5) Bei Krautwagen muß deren ganze Ladung mit dem sogenannten Anstich von gleicher Qualität sein.
- (6) Die Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind mit den Preisen, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben (Maß, Gewicht, Anzahl, Handelsklasse).
- (7) Jede Behinderung des Verkehrs durch Aufstellung von Kisten und sonstigen Gegenständen vor oder hinter den Verkaufsständen ist verboten. Die Gehsteige dürfen nicht belegt werden. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.
- (8) Die vom Marktplatz abgehenden Straßen und Wege sind aus Sicherheitsgründen für evtl. Einsätze der Polizei, der Feuerwehr oder des Notarztes auf einer Breite von mindestens 4 m freizuhalten.

## **§ 7**

### **ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- (1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf den Märkten ist verboten.
- (2) Im Marktbereich (§ 1 Ziff. 1) besteht für das Mitführen von Hunden Leinenzwang.
- (3) Das Mitführen von Fahrrädern an die Marktstände ist erlaubt unter der Voraussetzung, daß der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt sowie Anbieter und Marktbesucher nicht behindert werden.
- (4) Personen, die zur Aufsicht über andere bestellt sind, haben die ihnen anvertrauten Personen von Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarktsatzung abzuhalten.
- (5) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht verteilt werden.
- (6) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen.
- (7) Die Benutzer haben für die Reinhaltung und Reinigung ihrer Plätze und Einrichtungen sowie für die Beseitigung der Abfälle selbst zu sorgen. Nach Beendigung des Marktes sind die Plätze in sauberem Zustand zu hinterlassen.

## **§ 8**

### **FAHRZEUGVERKEHR**

Der Fahrzeugverkehr ist so einzurichten, daß der Marktbetrieb nicht mehr als unvermeidlich gestört oder behindert wird. Fahrzeuge aller Art, die der An- und Abfuhr von Marktwaren dienen, sind an den hierfür bestimmten Plätzen aufzustellen.

## **§ 9**

### **EINZELANORDNUNGEN UND AUSNAHMEN**

- (1) Die Stadt Gunzenhausen kann die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.

- (2) Sie kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

## **§ 10 MARKTAUFSICHT**

- (1) Der Wochenmarkt steht unter der Aufsicht der Stadt Gunzenhausen, die zur Einhaltung dieser Satzung und Sicherstellung der Aufsicht einen städt. Bediensteten mit der Funktion des Marktmeisters beauftragt. Den Anordnungen der Polizei- und Ordnungsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Alle Markthändler und Besucher des Marktes sowie ihr ständiges und nichtständiges Personal sind den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie den in Ergänzung der Wochenmarktsatzung erlassenen Anordnungen der Stadt und der von ihr bestellten Ordnungsorgane unterworfen.

## **§ 11 GELDBUßEN BEI ZUWIDERHANDLUNGEN**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Marktzeiten (§ 2) nicht einhält,
  2. andere, als die in § 3 erlaubten bzw. verbotenen Artikel feilbietet ,
  3. den Vorschriften über Warenverkauf und Lagerung (§ 6) zuwiderhandelt,
  4. den Verordnungsvorschriften des § 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stadt Gunzenhausen festgesetzt.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER**

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung vom 21. April 1966 außer Kraft.

Gunzenhausen, 28. März 1984

i.V.  
W. Kastenhuber  
Zweiter Bürgermeister

Diese Satzung tritt am 28.03.1984 in Kraft.